

Reglement zu den verkehrspsychologischen Supervisorinnen und Supervisoren der VfV im Bereich Diagnostik Strassenverkehr

1. Allgemeines

Die VfV führt eine Liste ihrer Mitglieder, die als Supervisoren im Bereich der Verkehrspsychologie (Bereich Strassenverkehr) Dienstleistungen anbieten.

Die Liste kann auf Antrag erweitert werden. Über eine Erweiterung der Liste entscheidet die zuständige Stelle der VfV.

2. Zulassungsbedingungen

Auf der Liste wird als zugelassener Supervisor geführt, wer:

1. ordentliches Mitglied der VfV ist;
2. den Fachtitel Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP oder Fachpsychologe für Verkehrspsychologie VfV führen darf, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Verkehrspsychologie nach der Erlangung des Fachtitels resp. der Weiterbildung nachweisen kann, als diagnostisch Tätiger mindestens 1000 Fälle erstellt hat und zum Zeitpunkt des Gesuchs praktisch gutachterlich tätig ist (eigene Fälle);
3. als diagnostisch Tätiger sechs von ihm erstellte, anonymisierte Gutachten von der zuständigen Stelle der VfV als ausreichend bestätigt erhält; die Gutachten müssen das gesamte Spektrum des Tätigkeitsbereichs abdecken und dürfen nicht älter als zwei Jahre sein; Abweichungen können auf schriftlichen Antrag in Einzelfällen genehmigt werden, sofern die Erfüllung der Anforderungen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
4. versichert, in keinem strafrechtlichen, administrativrechtlichen, berufsrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren involviert zu sein, welches Zweifel an seiner berufsethischen Integrität aufkommen lässt (dies gilt für den Zeitpunkt der Antragstellung und fünf Jahre zurück);
5. als diagnostisch Tätiger keine Einwände von Seiten der Auftraggeber (namentlich Strassenverkehrsämter) erfährt, respektive allfällige Einwände beim Vorstand der VfV als nichtig ausräumen kann.

3. Zulassungsvorgehen

1. Die zuständige Stelle der VfV prüft die Bewerbungen der Antragstellenden und entscheidet über die Aufnahme auf die Supervisorenliste. Die zuständige Stelle der VfV entscheidet, ob die eingereichten Gutachten das gesamte Spektrum des Tätigkeitsbereichs abdecken.
2. Die Mitgliederversammlung der VfV wählt mindestens drei¹ Personen zur Überprüfung der für den Bereich Diagnostik einzureichenden Gutachten. Die Personen werden von der zuständigen Stelle der VfV vorgeschlagen. Als Grundlage für die Überprüfung dient die Kriterienliste für Gutachten, Version Supervisoren, der VfV. Bei Uneinigkeit der Prüfer entscheidet die zuständige Stelle der VfV.
3. Die zuständige Stelle der VfV entscheidet über die Nichtigkeit von allfälligen Einwänden gegen diagnostisch Tätige. Bei Uneinigkeit mit dem Antragsteller kann die Schlichtungsstelle der FSP oder eine allenfalls dafür zuständige Stelle der VfV beigezogen werden.

¹ Jedes Sprachgebiet (Französisch, Deutsch, Italienisch) soll dabei abgedeckt sein. Die Personen setzen sich aus Gutachtern, Therapeuten und anderweitigen im Bereich Verkehrspsychologie kompetenten Personen zusammen.

4. Aufnahmege such

Die Antragstellenden reichen zuhanden der zuständigen Stelle der VfV ein Dossier ein, das folgende Dokumente enthalten muss:

1. vollständiges Antragsformular inklusive Einwilligung, dass bei den Strassenverkehrsämtern eine Referenz eingeholt werden kann;
2. vollständiger und ausführlicher Lebenslauf;
3. Unbedenklichkeitserklärung der Berufsethikkommission der FSP;
4. sechs anonymisierte Gutachten.

Unvollständige Dossiers werden nicht bearbeitet. Ein vollständiges Dossier soll eingeschrieben per Post und per E-Mail an die zuständige Stelle der VfV geschickt werden (Angaben siehe Homepage der VfV).

5. Zulassung

Bei positiver Beurteilung erfolgt von den Prüfern die Empfehlung an die zuständige Stelle der VfV zur Aufnahme; dieser entscheidet abschliessend.

Im Falle einer Ablehnung werden die Auswertungen der Gutachten ausgehändigt, damit der Antragstellende notwendige Veränderungen an zukünftigen Gutachten vornehmen kann.

6. Streichung von der Liste

Supervisoren werden von der Supervisoren-Liste genommen, wenn sie:

1. ihren Beruf als praktisch tätiger verkehrspsychologischer Gutachter aufgeben;
2. durch Krankheit oder Tod ausscheiden;
3. in einem Verfahren gemäss 4. Zulassungsbedingungen als schuldig erkannt wurden (relevante Entscheide / Urteile sind der zuständigen Stelle der VfV sowie der Ombudsstelle der VfV zuzustellen);
4. Einwände gemäss 5. Zulassungsbedingungen erhoben werden, die nicht ausgeräumt werden können;
5. die Teilnahme an der Qualitätssicherung (siehe 8. Qualitätssicherung) verweigern. Die Teilnahme an der Qualitätssicherung kann durch den Vorstand der VfV stichprobenartig überprüft werden.

7. Kosten

Für die Überprüfung des Antrags zahlt der Antragstellende Fr. 600.-. Die Kontoangaben finden sich auf der Homepage der VfV.

8. Qualitätssicherung

Die anerkannten Supervisoren verpflichten sich zur regelmässigen (d.h. zweimal jährlichen) Teilnahme an Supervisoren-Intervisionsgruppen in ihrem Bereich. Eine solche Intervisionsgruppe besteht aus mindestens zwei zugelassenen Supervisoren (Teilnahme ausschliesslich Supervisoren). Über die Treffen wird eine Präsenzliste geführt. Es werden dabei eigene Fälle aus der aktuellen gutachterlichen Tätigkeit besprochen. Bei Problemen innerhalb der Gruppe können alle Beteiligten der Gruppe den Vorstand der VfV informieren. Des Weiteren verpflichten sich die anerkannten Supervisoren zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen der Fachgruppe (mindestens eine Diagnostiker-Sitzung im Jahr). Selbstverständlich sind auch die Anforderungen der FSP bezüglich der Fortbildungspflicht zu erfüllen.

An der 34. MV vom 20.03.2019 in Bern genehmigt, in Kraft getreten und an der MV vom 10.03.2021 abgeändert.